

und Grundrechte, in: Demokratie und Grundrechte, Berlin (Ost), 1967, S. 116 — *Institute für Staatsrecht der Uri verstädten Halle und Leipzig* (Herausgeber), Demokratie und Grundrechte, Ausgewähltes und überarbeitetes Protokoll der wissenschaftlichen Konferenz »Der Kampf der Arbeiterklasse um die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bürger des sozialistischen Staates«, Berlin (Ost), 1967 — *Liesebotte Jekowik*, Die Herausbildung und Entwicklung der Grundrechte der Bürger in der DDR von 1945 bis 1961, StUR 1979, S. 492 — *Hermann Klermer*, Studien über die Grundrechte, Berlin (Ost), 1964 — *Ulrich Krüger*, Sozialistische Masseninitiative und Grundrechte, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin (Ost), 1957, S. 168 — *ders./Eberhard Poppe*, Bürgerliche Grundrechte und sozialistische Persönlichkeitsrechte, Bericht über eine Tagung der Sektion Staatstheorie und Staatsrecht am 8. Juni 1961, StUR 1961, S. 1920 — *Siegfried Mampel*, Die Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands von 1945 bis 1963, JöR, Band 13 (NF), 1964, S. 455; *ders.*, Die neue Verfassungsordnung in Mitteldeutschland, JöR, Band 18 (NF), S. 333; *ders.*, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteldeutschland, Köln, 1968 — *Karl Marx*, Thesen über Feuerbach, in: Marx/Engels, Ausgewählte Schriften, Band II, Berlin (Ost), 1953, S. 377 — *Dietrich Müller-Römer*, Die Grundrechte in Mitteldeutschland, Köln, 1965; *ders.*, Die Rechtsnatur der Grundrechte in der SBZ, ROW 1965, S. 107 — *Karl Polak*, Zur Lage der Rechts- und Staatswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, StUR 1959, S. 1339 — *Eberhard Poppe*, Die Rolle der Arbeiterklasse bei der Verwirklichung der sozialistischen Menschenrechte in der DDR, Sozialistische Demokratie vom 31.10. 1969 (Beilage) — *Peter Schneider*, Prinzipien des totalitären Staats- und Rechtsdenkens, Studien des Instituts für Ostrecht, Band 1, S. 5 — *Josef IV. Stalin*, Fragen des Leninismus, 5. Auflage, Berlin (Ost), 1952 — *Walter Ulbricht*, Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaus, Berlin (Ost), 1959.

1. Die Verfassung von 1949 formulierte in den Art. 6-18 die klassischen Grundrechte 1 ähnlich wie die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthielt außerdem soziale Grundrechte.

Die Rechte der Bürger waren in dem Abschnitt der Verfassung von 1949 enthalten, der die Überschrift »Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt« trug. Schon das ließ den Schluß zu, daß mit ihnen dem Individuum eine Sphäre zuerkannt werden sollte, in der es, ohne Störungen durch den Staat ausgesetzt zu sein, leben und wirken konnte. Bestärkt wird diese Auffassung durch die Äußerungen Otto Grotewohls, des späteren ersten Ministerpräsidenten der DDR, auf der 5. Sitzung des Deutschen Volksrats am 22.10. 1948 (Im Kampf um die einige deutsche demokratische Republik, Band 1, S. 272): »Die Staatsgewalt hat die persönlichen Freiheitsrechte des Bürgers zu respektieren und zu garantieren: die Gleichberechtigung vor dem Gesetz, die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Versammlungsrecht, das Recht, Gesellschaften und politische Parteien zu bilden.« Wenn derselbe im Jahre 1947 geschrieben hatte (Deutsche Verfassungspläne, S. 88/89), eine Demokratie könne nur bestehen, wenn sie die Feinde der Demokratie vernichte, darum sollten Faschismus und Militarismus, Monopole und Großgrundbesitz keine »Opposition« bilden, die nach gewissen verfassungsrechtlichen Spielregeln ihr dunkles Spiel treiben dürften, diese stünden außerhalb der Verfassung und außerhalb der Gesetze, sie würden durch die Strafgewalt des Staates unterdrückt, es dürfe keine Grundrechte für sie geben, die diese Grundrechte selbst zu vernichten trachteten, die die politischen, gesellschaftlichen und staatlichen Fundamente untergraben, so spricht diese Äußerung zwar für eine »wehrhafte« Demokratie, bei der freilich der Kreis der potentiellen Gegner bereits nicht unbedenklich weit gezogen und nur sehr unbestimmt beschrieben war, aber entgegen der Meinung von Eberhard Poppe (Die Rolle der Arbeiterklasse ..., S. 7/8) nicht für eine Konzeption, die die klassischen Grundrechte nicht als Freiheitsrechte gegenüber dem Staat ansieht. Das Bekenntnis zu einer wehrhaften Demokratie ist auch im Grundgesetz der Bundesrepublik zu finden ⁵³³